

Statuten

Verein fitforkids Winterthur

I. Name und Sitz

Art.1

Unter dem Namen fitforkids Winterthur besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein fitforkids Winterthur leistet einen Beitrag zur Sport- und Bewegungsförderung der Winterthurer Schüler:innen. Er motiviert Kinder und Jugendliche neue Sportarten, -anlässe und -vereine kennenzulernen.

Fitforkids Winterthur vernetzt Sportanlässe zu einem übergeordneten, polysportiven Wettbewerb. Mit jeder Teilnahme an einem fitforkids-Anlass sammeln Kinder, Jugendliche und Schulklassen fitforkids-Punkte. Immer unter dem Motto: "mitmache zellt".

Der Verein fitforkids Winterthur nutzt hierfür die vom ZKS (Zürcher Kantonalverband für Sport) entwickelte Webplattform (EVAGIC), über welche Veranstalter ihre Anlässe für Winterthurer Schulkinder publizieren und administrieren.

Die Stadt Winterthur (Sportamt) unterstützt die Aufgaben des Vereins nach ihren Möglichkeiten.

Art. 3

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

III. Finanzielles

Art. 4

Zur Verfolgung seines Zweckes und zur Deckung seiner Verpflichtungen verfügt der Verein über:

- die Beiträge der Mitglieder: Die Höhe der Mitgliederbeiträge für das jeweils laufende Jahr wird alljährlich von der Generalversammlung festgelegt.
- freiwillige Beiträge und andere Zuwendungen von Mitgliedern, natürlichen und juristischen Personen und Sponsoren.
- allfällige Beiträge der öffentlichen Hand.

Art. 5

Die Haftbarkeit der Mitglieder des Vereins fitforkids Winterthur ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins fitforkids Winterthur haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli

IV. Mitgliedschaft

Art. 7

Mitglieder des Vereins können alle Organisationen werden, welche im aktuellen Vereinsjahr Veranstaltungen im Sinne von Art. 2 organisieren. Sie sind im Verein durch eine Person ihrer Wahl vertreten.

Der Vorstand fällt den Aufnahme- und Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert Monatsfrist an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren.

Art. 8

Der Austritt einer Organisation erfolgt automatisch per Ende des Vereinsjahres, wenn sie keinen Anlass im folgenden fitforkids Programm organisiert.

V. Vereinsorgane

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

VI. Generalversammlung: Pflichten und Befugnisse

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise vom Vorstand einmal jährlich im ersten Vereinsquartal einberufen. Die Ankündigung des Datums erfolgt spätestens 6 Wochen vor der Versammlung.

Die Einladung erfolgt postalisch oder per E-Mail und muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.

Die Traktanden und die massgeblichen Unterlagen der zu behandelnden Geschäfte sind der Einladung beizulegen.

Die Generalversammlung kann ...

- als physische Versammlung,
- in Form einer schriftlichen Abstimmung,
- in Form einer elektronischen Abstimmung
- oder als elektronische Versammlung

... durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Abstimmung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Art. 11

Der Vorstand kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand schriftlich, mit ausreichender Information und Begründung die Einberufung einer ausserordentlichen GV innert acht Wochen verlangen.

Art. 12

Traktandenanträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Informationen und Begründungen einzureichen. Sie sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Art. 13

Den Vorsitz an der GV führt ein Mitglied des Präsidiums oder eine Person, die den Tagungsvorsitz übernimmt.

Art. 14

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 15

Der Generalversammlung kommen folgende Pflichten zu:

- Die Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Die Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Die Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Die Genehmigung des Budgets
- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über rechtzeitig eingereichte Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes.

Im Übrigen stehen der Generalversammlung die folgenden Befugnisse zu:

- Die Statutenänderung
- Die Auflösung des Vereins

Art. 16

Die Generalversammlung ist unabhängig der Anzahl anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Art. 23 und 25.

Die Vorstandsmitglieder stimmen nicht mit, mit Ausnahme des Stichentscheids.

Bei Stimmgleichheit steht der Person, an der Versammlung den Vorsitz hat, der Stichentscheid zu.

VII. Vorstand

Art. 17

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor.

Er ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig.

Er legt der Generalversammlung alljährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und das Budget zur Genehmigung vor.

Er kann für operative Aufgaben zur Erreichung der Vereinsziele externe Personen oder temporär auch Vorstandsmitglieder gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder auf Mandatsbasis beauftragen. Die entsprechenden Vergütungen sind im Budget aufzuführen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden.

Sie können beliebig oft wiedergewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 19

Der Vorstand kann Aufgaben an Vereinsmitglieder oder Subkommissionen übertragen.

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der Stimmen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.

VIII Revisionsstelle

Art. 21

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisor:innen.

Im Ausnahmefall kann auch nur ein:e Revisor:in die Jahresrechnung prüfen.

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstellen einen schriftlichen Bericht zu ihrem Befund zuhanden der GV.

IX. Unterschriftenregelung

Art. 22

Bei rechtsverbindlichen Geschäften wird der Verein gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zu Zweien von Mitgliedern des Vorstandes verpflichtet. Im alltäglichen Bereich der eigenen Tätigkeit (Korrespondenz, usw.) genügt Einzelunterschrift. Mit Beschluss des Vorstandes kann dem Kassier Einzelunterschrift für den Geldverkehr im Rahmen des Budgets erteilt werden.

X. Statutenänderung

Art. 23

Statutenänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

XI. Datenschutz

Art. 24

Der Verein erhebt von den Mitgliedern, Kindern und Jugendlichen, Sponsoren, Lehrpersonen ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Personendaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

XII. Auflösung des Vereins

Art. 25

Die Auflösung des Vereins fitforkids erfolgt durch die Generalversammlung und erfordert ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung eines allfälligen Restvermögens entscheidet ebenfalls die Generalversammlung. Die Verteilung an Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

XIII. Inkrafttreten

Art. 26

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 24. September 2024 angenommen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Fassungen.

Datum, Ort 24. 9. 2024, Winterthur

Präsident:in 

Protokollführer:in 